

Antrag

der Abg. Sabine Wölflé u. a. SPD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie,
Frauen und Senioren**

Keine Hindernisse für die Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob ihr Erkenntnisse darüber vorliegen, wie viele Elternschaften von Menschen mit geistiger Behinderung es in Baden-Württemberg gibt und wie viele davon gezielte Unterstützung, zum Beispiel in Form der begleiteten/unterstützten Elternschaft bzw. Elternassistenz, in Anspruch nehmen und wo dies in Baden-Württemberg möglich ist;
2. inwieweit nach ihrer Kenntnis die gezielte Unterstützung der Elternschaft das Zusammenleben zwischen Eltern und Kind sowie die Alltagsbewältigung beeinflusst;
3. welche praktischen Probleme und Hindernisse es bei der Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung ihrer Kenntnis nach gibt;
4. welche rechtlichen Probleme und Hindernisse es bei der Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung ihrer Kenntnis nach gibt;
5. ob und wenn ja, in welchen Konstellationen Eltern mit geistiger Behinderung nach ihrer Kenntnis dahingehend beraten werden, ihr Kind durch eine Pflegefamilie betreuen zu lassen oder zur Adoption freizugeben (mit Angabe, wie häufig dies vorkommt);
6. ob und wenn ja, in welchen Fällen in Baden-Württemberg Eltern mit geistiger Behinderung gegen ihren Willen das Sorgerecht entzogen worden ist;

7. ob sie die bisherige Rechtsprechung sowie Artikel 23 der UN-Behindertenrechtskonvention als ausreichende Rechtsgrundlage für entsprechende Hilfen betrachtet oder ob sie eine Aufnahme in das Leistungsrecht für sinnvoll erachtet;
8. inwieweit bei anderen Behinderungen die gezielte Unterstützung der Elternschaft verbreitet ist und welche Probleme bei diesen Eltern auftreten.

12. 08. 2013

Wölfle, Graner, Hinderer, Reusch-Frey, Wahl SPD

Begründung

Auch Menschen mit geistiger Behinderung haben Kinder und das Recht, die Elternschaft auszuüben. Nach Artikel 23 der UN-Behindertenrechtskonvention gewährleisten die Vertragsstaaten das Recht aller Menschen mit Behinderungen, eine Familie zu gründen und unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung. Die 18. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder forderte bereits im Jahr 2008 einen gesonderten Rechtsanspruch auf Elternassistenz.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 23. September 2013 Nr. 32-0141.5/15/3936 nimmt das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren im Einvernehmen mit dem Justizministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. ob ihr Erkenntnisse darüber vorliegen, wie viele Elternschaften von Menschen mit geistiger Behinderung es in Baden-Württemberg gibt und wie viele davon gezielte Unterstützung, zum Beispiel in Form der begleiteten/unterstützten Elternschaft bzw. Elternassistenz, in Anspruch nehmen und wo dies in Baden-Württemberg möglich ist;*

Der Landesregierung liegen auch nach Beteiligung des Landesjugendamts beim Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) sowie des Statistischen Landesamtes keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele Elternschaften mit geistiger Behinderung es derzeit im Land gibt. Die Einführung einer derartigen Erhebung wird vor dem Hintergrund einer möglichen Diskriminierung von Eltern mit geistiger Behinderung für bedenklich gehalten. Dementsprechend kann auch keine Aussage darüber getroffen werden, wie viele Eltern mit geistiger Behinderung tatsächlich entsprechende Förderangebote wahrnehmen.

Als ein solches Förderangebot ist beispielsweise das Landesprogramm STÄRKE anzuführen, welches auch Eltern mit geistiger Behinderung offensteht. Damit unterstützt die Landesregierung Eltern bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder durch verschiedene Angebote der Familienbildung. Dabei werden insbesondere Familien in besonderen Lebenssituationen durch kostenlose Familienbildungsveranstaltungen und bei Wunsch und Bedarf flankierende Hausbesuche unterstützt. Eine besondere Lebenssituation stellt Krankheit und Behinderung eines Familienmitgliedes dar. Daten, ob und gegebenenfalls wie viele Eltern mit einer (geistigen)

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Behinderung an STÄRKE-Angeboten teilnehmen, liegen nicht vor. Grund hierfür ist, dass innerhalb dieser Gruppe aus Gründen der Nichtdiskriminierung weder erhoben wird, ob eine Krankheit oder eine Behinderung bzw. welche Krankheit oder Behinderung vorliegt, noch ob ein Kind oder ein Elternteil davon betroffen ist. Für welche besonderen Lebenssituationen Familienbildungsveranstaltungen im Rahmen von STÄRKE angeboten werden, entscheiden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einvernehmen mit den örtlichen Bildungsträgern anhand des Bedarfs und der sonstigen Angebotsstruktur vor Ort.

Neben dem Landesprogramm STÄRKE gibt es nach Mitteilung des KVJS noch zwei Angebote von regionalen Initiativen, die sich jedoch noch in der Anfangsphase befinden. Auch dem KVJS liegen keine Fallzahlen über die spezifisch von Eltern mit geistiger Behinderung in Anspruch genommenen Angebote der Elternassistenz bzw. begleiteten Elternschaft vor.

2. inwieweit nach ihrer Kenntnis die gezielte Unterstützung der Elternschaft das Zusammenleben zwischen Eltern und Kind sowie die Alltagsbewältigung beeinflusst;

Diesbezüglich liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Nach Mitteilung des KVJS bietet das Projekt „Betreutes Wohnen in Familien“ der Diakonie Stetten schon jahrzehntelang eine gemeinsame Betreuung von Müttern mit Behinderung und deren Kindern oder ganzen Familien in Form des begleiteten Wohnens in Gastfamilien an. Daraus ist zu schließen, dass derartige Projekte gut angenommen werden.

3. welche praktischen Probleme und Hindernisse es bei der Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung ihrer Kenntnis nach gibt;

Nach Mitteilung des KVJS sind diesem lediglich Einzelbeispiele bekannt, bei denen geistig behinderte Eltern zusammen mit ihren Kindern in einer Wohnung leben und von Trägern nach dem SGB XII betreut werden. In diesen Fällen sieht der KVJS einen Klärungsbedarf im Hinblick auf die Schnittstellenproblematik zwischen Eingliederungshilfeleistungen auf der einen und Jugendhilfeleistungen bezüglich der betroffenen Kinder auf der anderen Seite. Gegenwärtig werden Eingliederungshilfeleistungen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach Maßgabe des Jugendhilferechts erbracht. Eingliederungshilfe für geistig und körperlich behinderte Kinder und Jugendliche dagegen leistet die Sozialhilfe auf der Grundlage des SGB XII. Hierzu ist aus Sicht der Landesregierung anzumerken, dass derzeit zunächst in Bund-Länderarbeitsgruppen zur Reform der Eingliederungshilfe auch eine Lösung der Schnittstellenproblematik zur Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII gesucht wird. Nach dieser sog. „Große Lösung“ sollen allen behinderten Kindern und Jugendlichen Leistungen der Eingliederungshilfe auf der Basis des Jugendhilferechts gewährt werden, unabhängig davon, ob ihre Behinderung körperlicher, geistiger oder seelischer Natur ist. Maßgeblich wird diesbezüglich die neue Bundesregierung gefordert sein.

4. welche rechtlichen Probleme und Hindernisse es bei der Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung ihrer Kenntnis nach gibt;

Rechtstatsächliche Erkenntnisse, in welchen Konstellationen welche rechtlichen Probleme aufgetreten sind, liegen der Landesregierung nicht vor. Nach bestehender Rechtslage kann sich eine geistige Behinderung von Eltern aber auf die elterliche Sorge auswirken. So bestimmt § 1673 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), dass die elterliche Sorge eines Elternteils kraft Gesetzes ruht, wenn er geschäftsunfähig ist. Geschäftsunfähigkeit liegt vor, wenn die geistige Behinderung des betroffenen Elternteils so ausgeprägt ist, dass sie seine freie Willensbestimmung nicht nur vorübergehend ausschließt (§ 104 Nr. 2 BGB). Dabei dürfte weitgehend anerkannt sein, dass bloß partielle Ausfälle ausreichen, wenn sie sich gerade auf die elterliche Sorge beziehen.

Solange die elterliche Sorge eines Elternteils ruht, ist dieser nach § 1675 BGB nicht berechtigt, sie auszuüben. Ausgeübt wird sie im Falle des gemeinsamen Sorgerechts dann allein vom anderen Elternteil (§ 1678 Absatz 1 BGB), wenn dieser – etwa infolge einer eigenen geistigen Behinderung – nicht selbst tatsächlich oder

rechtlich verhindert ist, die elterliche Sorge wahrzunehmen. Ruht die elterliche Sorge eines alleinsorgeberechtigten Elternteils, so ist sie dem anderen Elternteil vom Familiengericht zu übertragen, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht (§ 1678 Absatz 2 BGB). Fallen beide Elternteile aus, so ist für das Kind ein Vormund oder Pfleger zu bestellen.

Besteht bei einem geistig behinderten Elternteil zwar keine Geschäftsunfähigkeit im Sinne des § 104 Nr. 2 BGB, kann er aufgrund seiner Behinderung die elterliche Sorge aber auf längere Sicht nicht ausüben, so hat das Familiengericht das Ruhen seiner elterlichen Sorge gemäß § 1674 Absatz 1 BGB konstitutiv festzustellen. Bei kurzzeitiger Verhinderung kommt ein Ruhen der elterlichen Sorge im Rechtssinne zwar nicht in Betracht. Nach § 1678 Absatz 1 BGB übt aber auch in diesem Fall der andere Elternteil die elterliche Sorge grundsätzlich alleine aus, solange die Verhinderung des anderen andauert.

Zuletzt sind natürlich auch bei geistig behinderten Eltern Maßnahmen nach § 1666 BGB – als Ultima ratio also auch der Entzug der elterlichen Sorge – möglich, wenn ohne die Anordnung das Kindeswohl gefährdet wäre.

5. ob und wenn ja, in welchen Konstellationen Eltern mit geistiger Behinderung nach ihrer Kenntnis dahingehend beraten werden, ihr Kind durch eine Pflegefamilie betreuen zu lassen oder zur Adoption freizugeben (mit Angabe, wie häufig dies vorkommt);

Hierüber liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Auch die zentrale Adoptionsvermittlungsstelle des KVJS-Landesjugendamtes verfügt diesbezüglich über keine weiteren Informationen. Wenn es solche Fälle gäbe, dann müssten diese der zentralen Adoptionsstelle bekannt sein, da diese auch regelmäßige Treffen mit den lokalen Adoptionsstellen abhält.

6. ob und wenn ja, in welchen Fällen in Baden-Württemberg Eltern mit geistiger Behinderung gegen ihren Willen das Sorgerecht entzogen worden ist;

Eine gesonderte statistische Erfassung der Fälle, in denen geistig behinderten Eltern von einem Entzug des Sorgerechts betroffen sind, erfolgt nicht. Eine solche Statistik ließe, sollte sie überhaupt erstellt werden können, im Übrigen auch keinen verlässlichen Rückschluss auf die Situation geistig behinderter Eltern zu. Ist ein geistig behinderter Elternteil geschäftsunfähig, ist er – wie unter 4. dargestellt – bereits kraft Gesetzes von der Ausübung der elterlichen Sorge ausgeschlossen, ohne dass es einer gerichtlichen Entscheidung über den Entzug des Sorgerechts oder einer gerichtlichen Feststellung des Ruhens des Sorgerechts bedürfte.

7. ob sie die bisherige Rechtsprechung sowie Artikel 23 der UN-Behindertenrechtskonvention als ausreichende Rechtsgrundlage für entsprechende Hilfen betrachtet oder ob sie eine Aufnahme in das Leistungsrecht für sinnvoll erachtet;

Die UN-Behindertenrechtskonvention bildet nach allgemeiner Rechtsauffassung keine individuellen und einklagbaren Rechtsansprüche. Ein entsprechender Leistungsanspruch auf Elternassistenz kann sich nach der Kommentarliteratur in Ausnahmefällen aus dem Recht der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII ergeben [vgl. Rdnr. 38 e) und d) zu § 10 in Wiesner; SGB VIII, Kinder und Jugendhilfe, 4. Auflage 2011]:

„Dabei stellen sich besondere Abgrenzungsfragen bei behinderten Eltern nicht behinderter Kinder. Das Ziel der Eingliederungshilfe einer (möglichst) selbständigen und selbst bestimmten Lebensführung umfasst auch die Wahrnehmung von Elternaufgaben, die damit zu den Leistungen der Teilhabe zählen (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX). Eine Leistungspflicht nach SGB XII scheidet daher nicht deshalb aus, weil die Wahrnehmung von Elternverantwortung im offenen Katalog des § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII nicht genannt ist. Als Rehabilitationsträger sind auch die Träger der Sozialhilfe verpflichtet, den Bedürfnissen behinderter Mütter und Väter bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages Rechnung zu tragen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 SGB IX).

Andererseits sind Eltern vom Leistungsspektrum des SGB VIII nicht deshalb ausgenommen, weil sie (körperlich oder geistig) behindert sind. Jedoch löst eine Beeinträchtigung der Eltern bei der Wahrnehmung ihrer erzieherischen Aufgaben, die durch eine körperliche oder geistige Behinderung bedingt ist, keine Leistungspflicht der Kinder- und Jugendhilfe aus. Dies gilt jedenfalls für die Wahrnehmung alltäglicher Aufgaben im Zusammenhang mit der Pflege und Betreuung von Kindern in Fällen in denen die Eltern eigenverantwortliche Entscheidung treffen (können), zu ihrer Umsetzung aber einer konkreten Hilfestellung bedürfen (Elternassistenten).“

Mit anderen Worten: Eltern haben immer einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Dies gilt für alle Eltern. Soweit (siehe oben) die Eltern einen Bedarf nach Unterstützung (Assistenz) aufgrund ihrer Behinderung haben, um diese Erziehungsaufgabe wahrzunehmen, ist nach Lage des Einzelfalles zu prüfen, ob die Leistung im Rahmen des SGB VIII oder des SGB XII erfolgt.

8. inwieweit bei anderen Behinderungen die gezielte Unterstützung der Elternschaft verbreitet ist und welche Probleme bei diesen Eltern auftreten.

In Bezug auf Eltern mit einer körperlichen Behinderung ist zunächst einmal das Schwerbehindertenrecht mit seinen Vergünstigungen und Nachteilsausgleichen einschlägig. Soweit der Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit nicht bestritten werden kann und soweit die Eltern zum Personenkreis der wesentlich behinderten Menschen gehören, stehen die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung. Bezüglich Elternassistenten für eine körperlich behinderte Mutter mit elternschaftsbedingtem Bedarf an häuslicher Unterstützung kam das Landessozialgericht des Landes Nordrhein-Westfalen am 23. Februar 2012 zu einer vielbeachteten zustimmenden Entscheidung (Az L 9 SO 26/11). Darüber hinaus können diese Eltern ebenfalls die Angebote des Landesprogramms STÄRKE oder anderer Elternassistentenangebote in Anspruch nehmen. Konkrete Informationen darüber wie viele Eltern es mit körperlicher Behinderung bzw. anderen Behinderungen gibt und welche spezifischen Probleme hier auftreten, liegen der Landesregierung aus den bereits unter Frage 1 dargestellten Gründen nicht vor.

Altpeter

Ministerin für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren